



Amt Eiderkanal

Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal

und der Gemeinden Bovenau, Haßmoor, Ostefeld, Osterrönfeld, Rade, Schacht-Audorf und Schülldorf sowie des Schulverbandes im Amt Eiderkanal

Jahrgang 2014

Freitag, 10. Oktober 2014

Nr. 38

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil:

- | | |
|---|--------|
| 2. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schacht-Audorf | S. 270 |
| 4. Änderungssatzung zur Satzung für den Friedhof der Gemeinde Schacht-Audorf | S. 271 |
| 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schülldorf für das Haushaltsjahr 2014 | S. 272 |
| Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Übernahme der Aufsicht über Spielhallen des Landes Schleswig-Holstein (Spielhallengesetz – SpielhG) durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde | S. 274 |

Nichtamtlicher Teil:

- | | |
|--|--------|
| Pressemitteilung über die Sperrung des Bahnüberganges Schülldorf | S. 279 |
|--|--------|

Dieses Blatt erscheint jeden Freitag, wenn Veröffentlichungen vorliegen, und ist bei der Amtsverwaltung in Osterrönfeld, Schulstraße 36, oder in Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, erhältlich. Das Bekanntmachungsblatt kann auch im Einzelbezug oder im Abonnement gegen Vorauserstattung der Portokosten per Post bezogen werden. Außerdem kann das Bekanntmachungsblatt kostenlos als Newsletter abonniert werden.

2. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schacht-Audorf

Aufgrund des § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der derzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 25. September 2014 folgende 2. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Schacht-Audorf erlassen:

§ 1

§ 20 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„Der Ausschuss wählt in seiner ersten Sitzung unter Leitung des ältesten anwesenden Mitgliedes aus seiner Mitte seinen/ihren Vorsitzenden und zwei Stellvertreter/-innen, wenn diese Wahl nicht bereits gem. § 46 Abs. 4 GO durch die Gemeindevertretung vorgenommen wurde. Bei der Wahl ist die Reihenfolge der Vertretung eindeutig festzulegen.“

§ 2

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schacht-Audorf, den 02.10.2014

gez. Reese
(Eckard Reese)
Bürgermeister

4. Änderungssatzung zur Satzung für den Friedhof der Gemeinde Schacht-Audorf

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 57) und des § 26 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes in der Fassung vom 04.02.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 70) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.09.2014 folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung für den Friedhof der Gemeinde Schacht-Audorf erlassen:

§ 1

In **§ 4 Abs. 5** wird nach Satz 3 folgender neuer Satz 4 angefügt:

„Das Verfahren kann über die Friedhofsverwaltung oder die einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) abgewickelt werden.“

Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden die neuen Sätze 5 bis 7.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schacht-Audorf, den 02.10.2014

Gemeinde Schacht-Audorf
Der Bürgermeister

gez. Reese

(Eckard Reese)

BEKANNTMACHUNG

I.

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

der

Gemeinde Schülldorf

für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 95 b der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.06.2014 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan
werden

erhöht um	vermin- dert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
		gegen- über bis- her	nunmehr festge- setzt auf

1. im Ergebnisplan der

Gesamtbetrag der Erträge	41.800 €	---	624.600 €	666.400 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	13.200 €	---	752.300 €	765.500 €
Jahresüberschuss	---	---	---	---
Jahresfehlbetrag	---	28.600 €	127.700 €	99.100 €

2. im Finanzplan der

41.800 €	---	607.600 €	649.400 €
13.200 €	---	641.500 €	654.700 €
696.500 €	---	2.400 €	698.900 €
751.600 €	---	41.400 €	793.000 €

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von bisher 0 € auf nunmehr 300.000 €

§ 3

Unverändert

§ 4

Unverändert

§ 5

Unverändert

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 26.09.2014 erteilt.

Schülldorf, 08.10.2014

(Heinke Desens)
Bürgermeisterin

II.

Der zu dieser 1. Nachtragshaushaltssatzung gehörende 1. Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Amtsverwaltung Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld, öffentlich aus.

Schülldorf, 08.10.2014

gez. Desens

(Heinke Desens)
Bürgermeisterin

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über die Übernahme der Aufsicht über Spielhallen nach dem Gesetz zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen des Landes Schleswig-Holstein (Spielhallengesetz – SpielhG) durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Art. 4 des Doppik-Einführungsgesetzes vom 14. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 285) sowie der §§ 121 ff. des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2. Juni 1992 wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Kreises, der Stadt-, Gemeindevertretungen und Amtsausschüsse gemäß § 23 Nr. 23 der Kreisordnung (KrO), § 28 Nr. 24 der Gemeindeordnung (GO) und § 24 a der Amtsordnung (AO) in Verbindung mit § 28 GO, jeweils in der geltenden Fassung, der nachfolgende

öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen:

§ 1

Vertragspartner

Vertragspartner dieses Vertrages sind der

Kreis Rendsburg-Eckernförde, vertreten durch den Landrat,
und

die Stadt

1. Büdelsdorf, vertreten durch den Bürgermeister,

die hauptamtlich verwalteten Gemeinden

2. Altenholz, vertreten durch den Bürgermeister,
3. Flintbek, vertreten durch den Bürgermeister,
4. Fockbek, vertreten durch die 1, stellvertretende Bürgermeisterin ,
5. Kronshagen, vertreten durch den Bürgermeister,
6. Molfsee, vertreten durch den Bürgermeister,

die Ämter

7. Achterwehr, vertreten durch den Amtsdirektor,
8. Bordesholm, vertreten durch den Amtsdirektor,
9. Dänischenhagen, vertreten durch den Amtsvorsteher,
10. Dänischer Wohld, vertreten durch den Amtsdirektor,
11. Eiderkanal, vertreten durch den Amtsvorsteher,
12. Flintbek, vertreten durch den Amtsvorsteher,
13. Fockbek, vertreten durch den Amtsvorsteher,
14. Hohner Harde, vertreten durch den Amtsvorsteher,
15. Hüttener Berge, vertreten durch den Amtsdirektor,
16. Jevenstedt, vertreten durch den Amtsvorsteher,
17. Mittelholstein, vertreten durch den Amtsdirektor,
18. Molfsee, vertreten durch den Amtsvorsteherin,
19. Nortorfer Land, vertreten durch den Amtsdirektor,
20. Schlei-Ostsee, vertreten durch den Amtsdirektor,

§ 2

Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Übernahme der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Gesetz zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen des

Landes Schleswig-Holstein (Spielhallengesetz – SpielhG) durch den Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

- (2) Die übrigen Zuständigkeiten über die Erfüllung der Aufgaben nach der Gewerbeordnung, soweit sie nicht die Aufsicht über Spielhallen betreffen, bleiben unberührt.

§ 3

Inhalt und Umfang der Aufgabenübernahme

- (1) Der Landrat des Kreises Rendsburg Eckernförde übernimmt für die in § 1 genannten Städte, Gemeinden und Ämter für den Bereich ihrer Stadt, Gemeinde oder Amtes die nach § 12 SpielhG den Bürgermeistern der amtsfreien Gemeinden sowie den Amtsdirektoren bzw. Amtsvorstehern obliegende Zuständigkeit nach diesem Gesetz.
- (2) Mit der Übernahme der in Absatz 1 genannten Aufsicht über die Spielhallen durch den Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde gehen die Rechte und Pflichten der in § 1 genannten Beteiligten aus dem SpielhG vollständig auf den Landrat über. Ein Recht zur Mitwirkung der nach § 1 beteiligten Gemeinden und Ämter besteht nicht.
- (3) Für die übertragene Aufgabe und Zuständigkeit findet ein Kostenausgleich durch Erstattung von Personal- und Sachkosten nicht statt.

§ 4

Verwaltungshandeln, Rechtsweg

- (1) Für die übernommene Aufgabe ist der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde die örtlich und sachlich zuständige Behörde nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes.

- (2) Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde schafft in eigener Verantwortung die sachlichen und personellen Voraussetzungen, die für die sachgerechte Wahrnehmung der von ihm übernommenen Aufgabe erforderlich sind.
- (3) Soweit Verwaltungshandeln aufgrund öffentlich-rechtlicher Rechtsvorschriften erfolgt, gelten die Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung. Widerspruchsbehörde nach § 73 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 119 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz ist der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

§ 5

Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt am Tag nach seiner örtlichen Bekanntgabe im Sinne des § 18 Abs. 5 S. 2 GkZ in Kraft.
- (2) Er wird für die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen. Das Recht auf Anpassung oder Kündigung des Vertrages in besonderen Fällen gem. § 127 des Landesverwaltungsgesetzes bleibt unberührt.
- (3) Sofern ein Beteiligter durch Kündigung nach § 127 des Landesverwaltungsgesetzes ausscheidet, ist die Vereinbarung von den Beteiligten zu ändern.

§ 6

Veröffentlichung

Dieser Vertrag wird von den in § 1 genannten Beteiligten örtlich bekannt gegeben.

Rendsburg, den 15.09.2014

gez. Schwemer

Kreis Rendsburg-Eckernförde, Dr. Schwemer,
Landrat

Osterrönfeld, den 26.08.2014

gez. Kläschen

Amt Eiderkanal, Kläschen,
Amtsvorsteher



Amt Eiderkanal

– Der Amtsvorsteher –

Amt Eiderkanal • Schulstr. 36 • 24783 Osterrönfeld

An die
Schl.-Holst. Landeszeitung
Fax: 464 14 55

Kieler Nachrichten
Fax: 56 41 8

Zentrale Steuerungsunterstützung- Referentin der Verwaltungsleitung

Ansprechpartner: Birgit Brückner
Verwaltungsstelle: Osterrönfeld
Schulstraße 36,
24783 Osterrönfeld

Telefon: 04331 / 8471-51
Telefax: 04331 / 8471-71
Zimmer: 09
E-Mail: b.brueckner@amt-eiderkanal.de
Internet: www.amt-eiderkanal.de
Az./Id-Nr.: 797.121 - br - 105064

Öffnungszeiten:

Mo, Mi u. Fr von 08.00 - 12.00 Uhr
Di u. Do von 14.00 - 17.30 Uhr
im Übrigen nach Vereinbarung

Osterrönfeld, 9. Oktober 2014

Pressemitteilung

Sperrung des Bahnüberganges Schülldorf in der Zeit vom 13.10.2014 - 15.10.2014
Schienerersatzverkehr in der Zeit vom 09.10.2014 - 20.10.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag des Landes Schleswig-Holstein beginnt die Deutsche Bahn mit dem Bau des neuen Bahnhaltepunktes Schülldorf. Aufgrund dessen wird der Bahnübergang Schülldorf in der Zeit von **Montag, 13.10.2014 12:00 Uhr bis Mittwoch, 15.10.2014 06:00 Uhr** gesperrt. In der Sperrzeit steht der Bahnübergang Haßmoor als Ausweichmöglichkeit zur Verfügung.

Für die notwendigen Gleisbauarbeiten im Zuge der Neubauten von 5 Bahnhaltepunkten auf der Strecke zwischen Rendsburg und Kiel findet in der Zeit von **Freitag, 09.10.2014 23:59 Uhr bis Montag, 20.10.2014 04:00 Uhr** kein Schienenverkehr statt. Ein Schienenersatzverkehr zwischen dem Bahnhof Rendsburg und dem Bahnhof Kiel steht zur Verfügung. Aushänge befinden sich an den jeweiligen Bahnhöfen.

Für die zu erwartenden Verkehrsbeeinträchtigungen wird um Verständnis gebeten.

Ich bitte diesen Hinweis zur Information der Bürger im redaktionellen Teil Ihrer Zeitung zu veröffentlichen.

Vielen Dank im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Birgit Brückner

Amtsangehörige Gemeinden

Bovenau, Haßmoor, Ostenfeld (Rendsburg), Osterrönfeld, Rade bei Rendsburg, Schacht-Audorf, Schülldorf

Konten der Amtskasse

Volks-Raiffeisenbank eG, Rendsburg	BLZ 214 636 03	Kto.-Nr. 50 300 13	IBAN: DE66 2146 3603 0005 0300 13	BIC: GENODEF1NTO
Sparkasse Mittelholstein AG	BLZ 214 500 00	Kto.-Nr. 2 100 432	IBAN: DE74 2145 0000 0002 1004 32	BIC: NOLADE21RDB
Postbank Hamburg	BLZ 200 100 20	Kto.-Nr. 22 64 64 2789	IBAN: DE20 2001 0020 0226 4642 06	BIC: PBNKDEFF